

21.01.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - In - R

zu Punkt ... der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

**Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung und der
Fahrerlaubnis-Verordnung**

A.

1. Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 - neu (Anhang zu § 1 Abs. 4 BKatV)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

'4. Der Anhang zu § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Im ersten Abschnitt der Tabelle 4 werden die Zeilen 9 und 10 durch folgende Zeilen ersetzt:

Ausgeliefert am 24. JAN. 2000

(noch Ziff. 1)

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von DM	mit Gefährdung auf DM	mit Sachbeschädigung auf DM
350	400	550
400	450	650
450	500	750
500	550	850
550	600	950
600	650	950
650	700	950
700	800	950
750 bis 900	950	950

Begründung:

Die bisherige Tabelle 4 enthält Erhöhungen der Regelsätze bei Eintritt einer Gefährdung oder Sachbeschädigung bis maximal 450 DM. Diese Beschränkung war aufgrund der vor dem 1. März 1998 für Fahrlässigkeit geltenden Bußgeldobergrenze erforderlich. Dadurch konnte für Verstöße, die mit Regelsätzen ab 350 DM und mehr bewehrt sind, für den Fall der Sachbeschädigung und für Verstöße, die mit 450 DM bewehrt sind, auch für den Fall der Gefährdung keine angemessene Erhöhung vorgesehen werden, obwohl dies in der Sache geboten gewesen wäre. Die seit dem 1. März 1998 für Fahrlässigkeit geltende neue Bußgeldobergrenze von 1000 DM gibt nunmehr den Handlungsspielraum, um dies zu korrigieren. Dem dienen die vorliegenden Ergänzungen. Die Erhöhungen sind insbesondere auch deshalb erforderlich, weil nunmehr für die extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen tatsächlich deutlich höhere Regelsätze im Grundtatbestand festgesetzt werden und deshalb auch für diese bei Hinzutritt einer Gefährdung oder einer Sachbeschädigung Erhöhungen vorgesehen werden müssen. Die Erhöhungssätze orientieren sich bei Regelsätzen bis 700 DM an der bisherigen Staffelung der Tabelle 4. Bei denjenigen Tatbeständen, die bereits im Grundtatbestand mit 750 DM und mehr bewehrt sind, handelt es sich hingegen um Ordnungswidrigkeiten von einer solchen Schwere, bei der im Falle der konkreten Gefährdung anderer oder der Verursachung einer Sachbeschädigung eine nur stufenweise und im Vergleich zum Regelsatz im Grundtatbestand lediglich leichte Erhöhung nicht mehr einsichtig wäre. Daher wird insoweit der der BKatV bekannte Höchstsatz festgelegt.

B.

**2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

3. Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Die mit der Fahrerlaubnis-Verordnung in Kraft getretene Neuregelung des Führerscheinsrechts hat eine Veränderung der den Führerschein zugeordneten Gewichtsklassen mit sich gebracht.

Der dem alten Führerschein der Klasse 3 entsprechende neue Führerschein der Klasse B berechtigt nur noch zum Fahren von Kraftfahrzeugen bis zu 3,5 Tonnen statt bisher 7,5 Tonnen. Der neue Führerschein der Klasse C1 deckt Kraftfahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen ab. Für Kraftfahrzeuge mit höherem Gewicht als 7,5 Tonnen ist der neue Führerschein der Klasse C erforderlich, der im Prinzip den alten Führerschein der Klasse 2 ersetzt. Diese neue Klasseneinteilung stellt nach bisherigen Erkenntnissen insbesondere die freiwilligen Feuerwehren, die Rettungsdienste sowie die technischen Hilfsdienste vor große Probleme, weil der vorhandene Fuhrpark ganz überwiegend aus Kraftfahrzeugen von über 3,5 Tonnen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen besteht. Gerade die jüngeren Mitglieder und die zahlreichen ehrenamtlichen Kräfte werden jedoch nur noch den Führerschein der neuen Klasse B erwerben, der jedoch nicht berechtigt, diese Kraftfahrzeuge zu führen. Dies hat grundsätzliche Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft, insbesondere bei den freiwilligen Feuerwehren und technischen Hilfsdiensten.

(noch Ziff. 3)

Bei altersbedingtem Wechsel wird es künftig zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Besetzung der vorhandenen Fahrzeuge mit jüngeren Nachfolgern kommen. Zumal die vielen ehrenamtlichen Kräfte nicht bereit sind, auf eigene Kosten die neue Fahrerlaubnis der Klasse C1 zu erwerben und die Kommunen aufgrund ihrer finanziellen Lage eine kommunal finanzierte Führerscheinausbildung nicht ermöglichen können.

Um jedoch die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren, insbesondere im ländlichen Bereich, sowie der technischen Hilfsdienste, Rettungsdienste zu erhalten, bedarf es für diesen Bereich beschränkt einer Sonderregelung.

Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, wie eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden kann, dass Angehörige freiwilliger Feuerwehren mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B unter erleichterten Bedingungen Feuerwehrfahrzeuge der Klasse C1 führen dürfen.